

Antrag auf Installation eines Gartenwasserzählers



Antragssteller:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Der Antragsteller beantragt die Installation eines Gartenwasserzählers im Sinne des § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenbuch (BGS-EWS) und ist mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden:

1. Eine Installation erfolgt nur nach **vorheriger Antragstellung** bei der Verwaltung.
2. Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine zweite Wasseruhr (Zwischenzähler), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen. Die Bestimmungen über die abzugsfähigen Wassermengen gem. § 10 Abs. 4 BGS-EWS gelten entsprechend.
3. Die Verlegung der Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerkes zu erfolgen, die Abnahme erfolgt über den Bauhof der Gemeinde Altenbuch. Die Kosten für den Einbau, der Abnahme und die spätere Grundgebühr trägt der Antragsteller (§ 8 und 10 BGS-EWS).
4. Der Gartenwasserzähler muss fest installiert werden, der Einbau so genannter mobiler Wasserzähler ist nicht möglich.
5. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt die zweite Wasseruhr samt den dazugehörigen Leitungen zu kontrollieren. Den Mitarbeitern der Verwaltung oder des Bauhofes ist dabei ungehindert Zugang zu gewähren.
6. **Das Wasser, welches über die zweite Wasseruhr abgenommen wird, darf ausschließlich zur Bewässerung des eigenen Hausgartens verwendet werden.** Jede andere Verwendung des Wassers stellt einen Abgabehinterziehungstatbestand dar und kann gemäß Art. 24 der Gemeindeordnung i.V. m. Art. 14, Art. 15 und Art. 16 KAG, sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Wasserabgabensatzung ein Bußgeld oder eine Freiheitsstrafe gegen Sie verhängt werden.
7. Wenn sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, wird für das entsprechende Verbrauchsjahr keine abzugsfähige Verbrauchsmenge anerkannt.
8. **Befüllungen privater Schwimmbäder sind nicht kanalgebührenbefreit**, da das Wasser in der Regel chemisch aufbereitet ist und nicht vergossen werden darf.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenbuch in der jeweils gültigen Fassung.

Altenbuch, den

Unterschrift Antragsteller

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO

1. Bezeichnung:

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit der Installation eines Gartenwasserzählers im Sinne des § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenbuch (BGS-EWS)

2. Verantwortlicher:

Gemeinde Altenbuch

1. Bürgermeister Andreas Amend
Kirchstr. 15, 97901 Altenbuch
09392/9760-0
info@altenbuch.de

3. Datenschutzbeauftragter:

Eberhard Merten, Landratsamt Miltenberg
Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg
09371/ 501-325
gem.datenschutz@lra-mil.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Vollzug der Wasserabgabensatzung (-WAS-), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (-BGS/WAS-) sowie anderer endgültiger Kostensatzungen, insbesondere für die Auftragsbearbeitung, für die Veranlagung von Wasser-/Abwassergebühren, der Festsetzung von Kostenerstattungen, der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG), sowie der Erhebung anderer Kosten nach der jeweils gültigen BGS/WAS oder einer anderen gültigen Kostensatzung erhoben.

Rechtsgrundlage:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO und Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 KAG, sowie der jeweils gültigen BGS/WAS verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

- Gemeinde Altenbuch im Zusammenhang mit der Wasser-/Abwasserlieferung
- ggf. Wasserzweckverband für Wasserlieferungen
- ggf. Abwasserzweckverband für Abwasserlieferungen
- ggf. Landratsamt Miltenberg für Widerspruchsverfahren

6. Übermittlung an ein Drittland:

Eine Weiterleitung an ein Drittland findet nicht statt.

7. Speicherdauer:

Ihre Daten werden nach Erhebung solange gespeichert, wie Sie den Tatbestand, an Verpflichtungen zur Zahlungs- oder Erstattungsansprüchen haben, längstens jedoch 10 Jahre.

8. Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO), Widerspruchsrecht (Art. 21 EU-DSGVO). Sollten Sie von einem dieser Rechte Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht (s. Nr. 9).

9. Beschwerderecht:

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18,
80538 München
Tel.: 089 212672-0. Fax: 089 212672-50.
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

10. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe ccc KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 Abgabenordnung (-AO-), sowie aus der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung i.V.m. Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (-GO-). Ohne die Bereitstellung der Daten kann Ihnen die Gemeinde den Gartenwasserzähler nicht zur Verfügung stellen.

11. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO):

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO erfolgt zu widersprechen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.